

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes

zu dem Änderungsprotokoll vom 22. Juni 1998

zum Europäischen Übereinkommen zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Wirbeltiere

A. Problem und Ziel

Das Änderungsprotokoll vom 22. Juni 1998 zum Europäischen Übereinkommen zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Wirbeltiere wurde von der Bundesrepublik Deutschland am 26. November 1999 unterzeichnet. Nunmehr soll die Ratifizierung vorbereitet werden.

Das Europäische Übereinkommen vom 18. März 1986 zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Wirbeltiere (BGBl. 1990 II S. 1486) regelt, aus welchen wissenschaftlichen Gründen und unter welchen praktischen Bedingungen Versuche mit lebenden Tieren zugelassen werden. Es enthält zwei Anhänge, und zwar einen mit Leitlinien für die Unterbringung und Pflege von Tieren (Anhang A) und einen betreffend die statistischen Tabellen über Tierversuche (Anhang B). Diese Anhänge des Übereinkommens bedürfen einer regelmäßigen Überarbeitung, um sie dem neuesten Stand der wissenschaftlichen und technischen Entwicklung und den jüngsten Forschungsergebnissen anzupassen und möglichst hohe Tierschutzstandards zu erzielen.

Das Übereinkommen regelt das zu seiner Änderung erforderliche Verfahren nicht. Eine Änderung des Übereinkommens sowie seiner Anhänge erfordert daher bisher eine Annahme durch das Ministerkomitee und eine Zeichnung sowie Ratifizierung durch alle Parteien des Übereinkommens. Dieses Verfahren hat sich für die ständigen neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen unterliegenden Anhänge als schwerfällig erwiesen. Das vorliegende Änderungsprotokoll zum Europäischen Übereinkommen zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Wirbeltiere sieht daher zur Änderung der Anhänge des Übereinkommens ein vereinfachtes Verfahren vor.

B. Lösung

Durch das geplante Vertragsgesetz sollen die Voraussetzungen nach Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes für eine Ratifikation des Änderungsprotokolls geschaffen werden.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Keine

2. Vollzugsaufwand

Kein erhöhter Vollzugsaufwand

E. Sonstige Kosten

Durch das geplante Vertragsgesetz entstehen der Wirtschaft keine Kosten.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DER BUNDESKANZLER

Berlin, den 8. Dezember 2003

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Wolfgang Thierse
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident.

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zu dem Änderungsprotokoll vom
22. Juni 1998 zum Europäischen Übereinkommen zum Schutz
der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke
verwendeten Wirbeltiere

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und
Landwirtschaft.

Der Bundesrat hat in seiner 794. Sitzung am 28. November 2003 gemäß Artikel 76
Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus
Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist
in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen



Entwurf**Gesetz
zu dem Änderungsprotokoll vom 22. Juni 1998
zum Europäischen Übereinkommen zum Schutz der für Versuche
und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Wirbeltiere****Vom**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Straßburg am 26. November 1999 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Änderungsprotokoll vom 22. Juni 1998 zum Europäischen Übereinkommen vom 18. März 1986 zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Wirbeltiere (BGBl. 1990 II S. 1486) wird zugestimmt. Das Änderungsprotokoll wird nachstehend mit einer amtlichen deutschen Übersetzung veröffentlicht.

Artikel 2

Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft wird ermächtigt, Änderungen der Anhänge A und B des Europäischen Übereinkommens vom 18. März 1986 zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Wirbeltiere durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates in Kraft zu setzen.

Artikel 3

- (1) Das Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.
- (2) Der Tag, an dem das Änderungsprotokoll nach seinem Artikel 5 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Begründung zum Vertragsgesetz

Zu Artikel 1

Auf das Änderungsprotokoll findet Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes Anwendung, da es sich, soweit es in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften fällt, auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

Zu Artikel 2

Artikel 2 schafft Ermächtigungen für das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft, zukünftige Änderungen der Anhänge A und B des Europäischen Übereinkommens vom 18. März 1986 zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Wirbeltiere durch Rechtsverordnung in Kraft zu setzen. Hierdurch wird sichergestellt, dass die für zukünftige Änderungen der Anhänge A und B des Übereinkommens erforderliche parlamentarische Zustimmung vor dem völkerrechtlichen Inkrafttreten der beschlossenen Änderungen vorliegt. Dies ist gerade wegen des durch das Änderungsprotokoll geschaffenen vereinfachten Verfahrens zur Änderung der Anhänge A und B des Übereinkommens erforderlich.

Die Ermächtigung zur Inkraftsetzung zukünftiger Änderungen des Anhangs B des Übereinkommens sieht vor, dass Rechtsverordnungen auf Grund der Ermächtigung ohne Zustimmung des Bundesrates erlassen werden. Nach Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes wäre die Zustimmung des Bundesrates zu diesen Rechtsverordnungen erforderlich, weil sie auf Grund eines Bundesgesetzes ergehen, das die Länder insoweit als eigene Angelegenheit ausführen. Die Zustimmung des Bundesrates wird ausgeschlossen, um Änderungen des Anhangs B – die nach dem neuen Artikel 31 Abs. 3 des Übereinkommens auch gegen einen deutschen Einwand zustande kommen können – kurzfristig umsetzen und damit völkerrechtlichen Verpflichtungen nachkommen zu können.

Aus dem Ausschluss der Zustimmungsbedürftigkeit zukünftiger Inkraftsetzungsverordnungen in Bezug auf Änderungen des Anhangs B folgt, dass das Vertragsgesetz selbst der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

Rechtsverordnungen zur Inkraftsetzung zukünftiger Änderungen des Anhangs A des Übereinkommens, dessen Bestimmungen lediglich empfehlenden Charakter haben, bedürfen nach Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht der Zustimmung des Bundesrates. Die entsprechende Ermächtigung wird aus den Gründen der Eindeutigkeit und Klarheit der Regelung in die Aussage über die nicht erforderliche Zustimmung des Bundesrates einbezogen, auch wenn ihr insoweit lediglich deklaratorische Bedeutung zukommt.

Zu Artikel 3

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, in dem das Änderungsprotokoll nach seinem Artikel 5 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Schlussbemerkung

Das Vertragsgesetz zur Umsetzung des Änderungsprotokolls in innerstaatliches Recht hat keine Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte und verursacht keinen Vollzugaufwand. Durch das geplante Vertragsgesetz entstehen der Wirtschaft keine Kosten. Durch das Gesetz sind ferner keine Auswirkungen auf die Preise und insbesondere das Verbraucherpreisniveau zu erwarten.

**Änderungsprotokoll
zum Europäischen Übereinkommen zum Schutz der für Versuche
und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Wirbeltiere**

**Protocol of Amendment
to the European Convention for the Protection
of Vertebrate Animals used for Experimental and other Scientific Purposes**

**Protocole d'amendement
à la Convention européenne sur la protection
des animaux vertébrés utilisés à des fins expérimentales ou à d'autres fins scientifiques**

(Übersetzung)

The member States of the Council of Europe and the European Community, signatories to this Protocol to the European Convention for the Protection of Vertebrate Animals used for Experimental and other Scientific Purposes, opened for signature in Strasbourg, on 18 March 1986 (hereinafter referred to as "the Convention"),

Les Etats membres du Conseil de l'Europe et la Communauté européenne, signataires du présent Protocole à la Convention européenne sur la protection des animaux vertébrés utilisés à des fins expérimentales ou à d'autres fins scientifiques, ouverte à la signature à Strasbourg, le 18 mars 1986 (ci-après dénommée «la Convention»),

Die Mitgliedstaaten des Europarates und die Europäische Gemeinschaft, die dieses Protokoll zu dem am 18. März 1986 in Straßburg zur Unterzeichnung aufgelegten Europäischen Übereinkommen zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Wirbeltiere (im Folgenden als „Übereinkommen“ bezeichnet) unterzeichnen –

Having regard to the Convention which includes general provisions designed to safeguard animals intended to be used for scientific purposes from suffering, pain and distress, and to the member States' resolve to limit the use of animals for experimental and other scientific purposes, with the aim of replacing such use whenever possible, in particular by seeking alternative measures and encouraging the use of these alternative measures;

Vu la Convention qui comporte des dispositions générales destinées à éviter des souffrances, des douleurs et de l'angoisse aux animaux utilisés à des fins expérimentales, et la détermination des Etats membres à limiter l'utilisation des animaux à des fins expérimentales ou à d'autres fins scientifiques, avec pour finalité de remplacer cette utilisation partout où cela est possible, notamment en recherchant des méthodes de substitution et en encourageant le recours à ces méthodes de substitution;

im Hinblick auf das Übereinkommen, das allgemeine Bestimmungen zum Schutz der für Versuche verwendeten Tiere vor Leiden, Schmerzen und Ängsten enthält, und im Hinblick auf die Entschlossenheit der Mitgliedstaaten, die Verwendung von Tieren für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke zu begrenzen, mit dem Ziel, diese Verwendung soweit durchführbar zu ersetzen, insbesondere durch die Erforschung von Ersatzmethoden und die Förderung des Einsatzes solcher Methoden;

Considering the technical nature of the provisions included in the appendices to the Convention;

Considérant le caractère technique des dispositions figurant dans les annexes à la Convention;

in der Erwägung, dass die in den Anhängen des Übereinkommens aufgeführten Bestimmungen technischer Art sind;

Acknowledging the need to ensure their consistency with the results of research in the fields covered,

Reconnaissant la nécessité de garantir l'adéquation de ces dernières avec les résultats des recherches dans les domaines qu'elles couvrent,

in der Erkenntnis, dass es notwendig ist, letztere dem neuesten Stand der Forschung in den Bereichen anzupassen, welche die Bestimmungen umfassen –

Have agreed as follows:

Sont convenus de ce qui suit:

sind wie folgt übereingekommen:

Article 1

Article 30 of the Convention shall be amended as follows:

“1 The Parties shall, within five years from the entry into force of this Convention and every five years thereafter, or more frequently if a majority of the Parties should so request, hold multilateral consultations within the Council of Europe to examine the application of this Convention, and the advisability of revising it or extending any of its provisions.

Article 1

L'article 30 de la Convention est amendé comme suit:

«1 Les Parties procèdent, dans les cinq ans qui suivent l'entrée en vigueur de la présente Convention et par la suite tous les cinq ans, ou plus souvent si la majorité des Parties le demande, à des consultations multilatérales au sein du Conseil de l'Europe, en vue d'examiner l'application de la présente Convention ainsi que l'opportunité de sa révision ou d'un élargissement de certaines de ses dispositions.

Artikel 1

Artikel 30 des Übereinkommens wird wie folgt geändert:

„(1) Die Vertragsparteien halten innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens und danach alle fünf Jahre oder öfter, wenn die Mehrheit der Vertragsparteien dies beantragt, multilaterale Konsultationen im Rahmen des Europarates ab mit dem Ziel, die Anwendung dieses Übereinkommens sowie die Zweckmäßigkeit einer Revision des Übereinkommens oder einer Erweiterung einzelner Bestimmungen desselben zu prüfen.

2 These consultations shall take place at meetings convened by the Secretary General of the Council of Europe. The Parties shall communicate the name of their representative to the Secretary General of the Council of Europe at least two months before each meeting.

3 Subject to the provisions of this Convention, the Parties shall draw up the rules of procedure for the consultations.”

Article 2

The Convention shall be supplemented by a new Part XI: “Amendments” including a new Article 31 as follows:

“1 Any amendment to Appendices A and B, proposed by a Party or by the Committee of Ministers of the Council of Europe shall be communicated to the Secretary General of the Council of Europe and forwarded by him to the member States of the Council of Europe, to the European Community and to any non-member State which has acceded to, or has been invited to accede to the Convention in accordance with the provisions of Article 34.

2 Any amendments proposed in accordance with the provisions of the preceding paragraph shall be examined, not less than six months after the date of forwarding by the Secretary General, at a multilateral consultation where it may be adopted by a two-thirds majority of the Parties. The text adopted shall be forwarded to the Parties.

3 Twelve months after its adoption at a multilateral consultation, any amendment shall enter into force unless one third of the Parties have notified objections.”

Article 3

Articles 31 to 37 of the Convention shall become Articles 32 to 38 respectively.

Article 4

1 This Protocol shall be open for signature by the Signatories to the Convention, which may become Parties to this Protocol by:

- a signature without reservation as to ratification, acceptance or approval; or
- b signature subject to ratification, acceptance or approval, followed by ratification, acceptance or approval.

2 A Signatory of the Convention may not sign this Protocol without reservation as to ratification, acceptance or approval, nor deposit an instrument of ratification, acceptance or approval, unless it has already deposited or simultaneously

2 Ces consultations ont lieu au cours de réunions convoquées par le Secrétaire Général du Conseil de l'Europe. Les Parties communiqueront au Secrétaire Général du Conseil de l'Europe, deux mois au moins avant la réunion, le nom de leur représentant.

3 Sous réserve des dispositions de la présente Convention, les Parties établissent le règlement intérieur des consultations.»

Article 2

La Convention est complétée par un nouveau Titre XI: «Amendements» comprenant le nouvel article 31 suivant:

«1 Tout amendement aux annexes A et B, proposé par une Partie ou par le Comité des Ministres du Conseil de l'Europe, est communiqué au Secrétaire Général du Conseil de l'Europe et transmis par ses soins aux Etats membres du Conseil de l'Europe, à la Communauté européenne et à chaque Etat non membre qui a adhéré ou qui a été invité à adhérer à la Convention conformément aux dispositions de l'article 34.

2 Tout amendement proposé conformément aux dispositions du paragraphe précédent est examiné, au moins six mois après la date de sa transmission par le Secrétaire Général, lors d'une consultation multilatérale où cet amendement peut être adopté à la majorité des deux tiers des Parties. Le texte adopté est communiqué aux Parties.

3 A l'expiration d'une période de douze mois après son adoption lors d'une consultation multilatérale, tout amendement entre en vigueur à moins qu'un tiers des Parties n'aient notifié des objections.»

Article 3

Les articles 31 à 37 de la Convention deviennent respectivement les articles 32 à 38.

Article 4

1 Le présent Protocole est ouvert à la signature des Signataires de la Convention, qui peuvent devenir Parties au présent Protocole par:

- a signature sans réserve de ratification, d'acceptation ou d'approbation; ou
- b signature sous réserve de ratification, d'acceptation ou d'approbation, suivie de ratification, d'acceptation ou d'approbation.

2 Un Signataire de la Convention ne peut signer le présent Protocole sans réserve de ratification, d'acceptation ou d'approbation, ou déposer un instrument de ratification, d'acceptation ou d'approbation s'il n'a pas déjà déposé ou s'il ne dépose pas

(2) Diese Konsultationen finden auf Sitzungen statt, die vom Generalsekretär des Europarates anberaumt werden. Die Vertragsparteien teilen dem Generalsekretär des Europarates den Namen ihres Vertreters mindestens zwei Monate vor der Sitzung mit.

(3) Vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Übereinkommens geben sich die Vertragsparteien eine Geschäftsordnung für die Konsultationen.“

Artikel 2

Das Übereinkommen wird mit einem neuen Teil XI „Änderungen“ ergänzt, der folgenden neuen Artikel 31 enthält:

„(1) Jede von einer Vertragspartei oder vom Ministerkomitee des Europarates vorgeschlagene Änderung der Anhänge A und B wird dem Generalsekretär des Europarates übermittelt und von ihm an die Mitgliedstaaten des Europarates, die Europäische Gemeinschaft und jeden dem Übereinkommen beigetretenen oder nach Artikel 34 zum Beitritt eingeladenen Nichtmitgliedstaat weitergeleitet.

(2) Jede nach Absatz 1 vorgeschlagene Änderung wird frühestens sechs Monate nach dem Tag, an dem sie vom Generalsekretär weitergeleitet wurde, im Rahmen einer multilateralen Konsultation geprüft, auf der sie von einer Zweidrittelmehrheit der Vertragsparteien angenommen werden kann. Der angenommene Wortlaut wird den Vertragsparteien mitgeteilt.

(3) Eine Änderung tritt zwölf Monate nach ihrer Annahme im Rahmen einer multilateralen Konsultation in Kraft, sofern nicht ein Drittel der Vertragsparteien Einwände notifiziert haben.“

Artikel 3

Die Artikel 31 bis 37 des Übereinkommens werden zu den Artikeln 32 bis 38.

Artikel 4

(1) Dieses Protokoll liegt für die Unterzeichner des Übereinkommens zur Unterzeichnung auf; sie können Vertragsparteien dieses Protokolls werden,

- a) indem sie es ohne Vorbehalt der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung unterzeichnen
- oder
- b) indem sie es vorbehaltlich der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung unterzeichnen und später ratifizieren, annehmen oder genehmigen.

(2) Ein Unterzeichner des Übereinkommens kann dieses Protokoll nicht ohne Vorbehalt der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung unterzeichnen oder eine Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde hinterlegen, wenn er nicht bereits

deposits an instrument of ratification, acceptance or approval of the Convention.

3 States which have acceded to the Convention may also accede to this Protocol.

4 The instruments of ratification, acceptance, approval or accession shall be deposited with the Secretary General of the Council of Europe.

Article 5

This Protocol shall enter into force on the thirtieth day after the date on which all the Parties to the Convention have become Parties to this Protocol in accordance with Article 4.

Article 6

The Secretary General of the Council of Europe shall notify the member States of the Council of Europe, the other Parties to the Convention and the European Community of:

- a any signature without reservation in respect of ratification, acceptance or approval;
- b any signature with reservation in respect of ratification, acceptance or approval;
- c any deposit of an instrument of ratification, acceptance, approval or accession;
- d any date of entry into force of this Protocol in accordance with Article 5 thereof;
- e any other act, notification or communication relating to this Protocol.

In witness whereof the undersigned, being duly authorised thereto, have signed this Protocol.

Done at Strasbourg, this 22nd day of June 1998, in English and in French, both texts being equally authentic, in a single copy which shall be deposited in the archives of the Council of Europe. The Secretary General of the Council of Europe shall transmit certified copies to each member State of the Council of Europe, to the other Parties to the Convention and to the European Community.

simultanément un instrument de ratification, d'acceptation ou d'approbation de la Convention.

3 Les Etats qui ont adhéré à la Convention peuvent également adhérer au présent Protocole.

4 Les instruments de ratification, d'acceptation, d'approbation ou d'adhésion seront déposés près le Secrétaire Général du Conseil de l'Europe.

Article 5

Le présent Protocole entrera en vigueur le trentième jour suivant la date à laquelle toutes les Parties à la Convention seront devenues Parties au Protocole conformément aux dispositions de l'article 4.

Article 6

Le Secrétaire Général du Conseil de l'Europe notifiera aux Etats membres du Conseil de l'Europe, aux autres Parties à la Convention et à la Communauté européenne:

- a toute signature sans réserve de ratification, d'acceptation ou d'approbation;
- b toute signature sous réserve de ratification, d'acceptation ou d'approbation;
- c le dépôt de tout instrument de ratification, d'acceptation, d'approbation ou d'adhésion;
- d toute date d'entrée en vigueur du présent Protocole conformément à son article 5;
- e tout autre acte, notification ou communication ayant trait au présent Protocole.

En foi de quoi, les soussignés, dûment autorisés à cet effet, ont signé le présent Protocole.

Fait à Strasbourg, le 22 juin 1998, en anglais et en français, les deux textes faisant également foi, en un seul exemplaire qui sera déposé dans les archives du Conseil de l'Europe. Le Secrétaire Général du Conseil de l'Europe en communiquera copie certifiée conforme aux Etats membres du Conseil de l'Europe, aux autres Parties à la Convention et à la Communauté européenne.

eine Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde zum Übereinkommen hinterlegt hat oder diese gleichzeitig hinterlegt.

(3) Die Staaten, die dem Übereinkommen beigetreten sind, können auch diesem Protokoll beitreten.

(4) Die Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunden werden beim Generalsekretär des Europarates hinterlegt.

Artikel 5

Dieses Protokoll tritt am dreißigsten Tag nach dem Tag in Kraft, an dem alle Vertragsparteien des Übereinkommens nach Artikel 4 Vertragsparteien dieses Protokolls geworden sind.

Artikel 6

Der Generalsekretär des Europarates notifiziert den Mitgliedstaaten des Europarates, den anderen Vertragsparteien des Übereinkommens und der Europäischen Gemeinschaft

- a) jede Unterzeichnung ohne Vorbehalt der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung;
- b) jede Unterzeichnung unter Vorbehalt der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung;
- c) jede Hinterlegung einer Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde;
- d) jeden Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Protokolls nach Artikel 5;
- e) jede andere Handlung, Notifikation oder Mitteilung im Zusammenhang mit diesem Protokoll.

Zu Urkund dessen haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Protokoll unterschrieben.

Geschehen zu Straßburg am 22. Juni 1998 in englischer und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, in einer Urschrift, die im Archiv des Europarates hinterlegt wird. Der Generalsekretär des Europarates übermittelt allen Mitgliedstaaten des Europarates, den anderen Vertragsparteien des Übereinkommens und der Europäischen Gemeinschaft beglaubigte Abschriften.

Denkschrift

Allgemeines

Das Europäische Übereinkommen vom 18. März 1986 zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Wirbeltiere regelt, aus welchen wissenschaftlichen Gründen und unter welchen praktischen Bedingungen Versuche mit lebenden Tieren zugelassen werden. Es enthält zwei Anhänge, und zwar einen mit Leitlinien für die Unterbringung und Pflege von Tieren (Anhang A) und einen betreffend die statistischen Tabellen über Tierversuche (Anhang B). Diese Anhänge des Übereinkommens bedürfen einer regelmäßigen Überarbeitung, um sie dem neuesten Stand der wissenschaftlichen und technischen Entwicklung und den jüngsten Forschungsergebnissen anzupassen und möglichst hohe Tierschutzstandards zu erzielen.

Das Übereinkommen regelt das zu seiner Änderung erforderliche Verfahren nicht. Eine Änderung des Übereinkommens sowie seiner Anhänge erfordert daher bisher eine Annahme durch das Ministerkomitee und eine Zeichnung sowie Ratifizierung durch alle Parteien des Übereinkommens. Dieses Verfahren hat sich für die ständigen neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen unterliegenden Anhänge als schwerfällig erwiesen. Das vorliegende Änderungsprotokoll zum Europäischen Übereinkommen zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Wirbeltiere sieht daher vor, dass die Anhänge des Übereinkommens durch ein vereinfachtes Verfahren geändert werden können.

Das Übereinkommen zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Wirbeltiere selbst und auch das Änderungsprotokoll stellen gemischte Übereinkommen dar. Neben den Mitgliedstaaten ist auch die Europäische Gemeinschaft Vertragspartei.

Das Änderungsprotokoll tritt in Kraft, wenn es von allen Parteien des Übereinkommens ratifiziert wurde.

Die Ratifizierung des Änderungsprotokolls erfordert unmittelbar keine Änderungen des innerstaatlichen Rechts.

Besonderes

Zu Artikel 1

Artikel 1 des Änderungsprotokolls erweitert den bisherigen Artikel 30 des Übereinkommens zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Wirbeltiere, indem ein Satz angefügt wird. Danach werden die Vertragsparteien verpflichtet, für die multilateralen Konsultationen eine gemeinsame Geschäftsordnung aufzustellen. Ziel ist eine Verfahrensvereinfachung für zukünftige multilaterale Konsultationen.

Zu Artikel 2

Artikel 2 fügt einen neuen Teil XI „Änderungen“ mit einem neuen Artikel 31 in das Übereinkommen zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Wirbeltiere ein. Dieser neue Artikel sieht ein vereinfachtes Verfahren für die Änderung der Anhänge A und B des Übereinkommens vor. Danach werden Änderungen der Anhänge im Rahmen einer multilateralen Konsultation mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Vertragsparteien beschlossen. Änderungen treten in Zukunft zwölf Monate nach ihrer Annahme in Kraft. Damit ist es anders als bisher für eine Änderung der Anhänge A und B des Übereinkommens nicht mehr erforderlich, dass die Änderungen vom Ministerkomitee angenommen und von den einzelnen Staaten gezeichnet und ratifiziert werden.

Zu Artikel 3

Wegen der Einfügung des neuen Artikels 31 werden die bisherigen Artikel 31 bis 37 des Übereinkommens zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Wirbeltiere zu den Artikeln 32 bis 38.

Zu den Artikeln 4 bis 6

Die Artikel 4 bis 6 regeln Einzelheiten der Unterzeichnung, des Inkrafttretens und der Notifizierung des Änderungsprotokolls.

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 794. Sitzung am 28. November 2003 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Artikel 2

In Artikel 2 sind die Wörter „ohne Zustimmung des Bundesrates“ durch die Wörter „mit Zustimmung des Bundesrates“ zu ersetzen.

Begründung

Die Vereinfachung des Verfahrens in Umsetzung von Änderungen des Europäischen Übereinkommens wird grundsätzlich begrüßt. Jedoch wird die Forderung der Bundesregierung, künftig Änderungen der Anhänge ohne Zustimmung des Bundesrates in Kraft setzen zu können, abgelehnt. Die Durchführung der entsprechenden Verordnungen obliegt den Ländern, so dass ein Mitspracherecht im Rechtsetzungsverfahren gewahrt bleiben muss.

Anlage 3**Gegenäußerung der Bundesregierung**

Der vorgenannten Stellungnahme des Bundesrates wird nicht zugestimmt.

Artikel 2 in der von der Bundesregierung im Entwurf eines Gesetzes zu dem Änderungsprotokoll vom 22. Juni 1998 zum Europäischen Übereinkommen zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Wirbeltiere vorgelegten Fassung ermöglicht dem Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft, Änderungen der Anhänge A und B des Europäischen Übereinkommens vom 18. März 1986 zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Wirbeltiere durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates in Kraft zu setzen.

Der Ausschluss der Zustimmung des Bundesrates für die Inkraftsetzung künftiger Änderungen von Anhang A hat lediglich deklaratorische Bedeutung. Anhang A des Übereinkommens hat empfehlenden Charakter, so dass Rechtsverordnungen zur Inkraftsetzung dieser Änderungen bereits nach Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht der Zustimmung des Bundesrates bedürfen.

Anders ist dies beim Ausschluss der Zustimmung des Bundesrates für die Inkraftsetzung künftiger Änderungen von Anhang B. Nach Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes wäre die Zustimmung des Bundesrates zu diesen Rechtsverordnungen erforderlich, weil sie auf Grund eines Bundesgesetzes ergehen, das die Länder insoweit als eigene Angelegenheiten ausführen. Änderungen des Anhangs B können nach dem durch das Änderungsprotokoll in das Übereinkommen eingefügten vereinfachten Verfahren (Artikel 31 Abs. 3 des Übereinkommens) in Zukunft gegen einen deutschen Einwand zustande kommen, wenn nicht zwölf Monate nach ihrer Annahme in einer multilateralen Konsultation ein Drittel der Vertragsparteien Einwände notifiziert hat. Angesichts dieses Verfahrens wird die Zustimmung des Bundesrates ausgeschlossen, um Änderungen des Anhangs B innerhalb der Frist in Kraft zu setzen und damit eine Diskrepanz zwischen völkerrechtlicher Vertragsbindung und innerstaatlicher Rechtslage vermeiden zu können.